

Abstimmungspublikation

Kommunale Ergänzungswahl in den Gemeinderat resp. und Geschäftsprüfungskommission

Wahlgang vom 11. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Andreas Winkler (1959), Zellwegstrasse 19, und Robert Heim (1962), Gaiserau 36, haben auf Ende des Amtsjahres 2020/21 ihren Rücktritt aus dem Gemeinderat resp. der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erklärt. Für den Rest der vierjährigen Amtsdauer 2019-2023 sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen. Amtsantritt für das neue Mitglied des Gemeinderates resp. der Geschäftsprüfungskommission ist 1. Juni 2021.

Informationen zur Ergänzungswahl

Die Wahl für den Gemeinderat erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet am 2. Mai 2021 ein weiterer Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet.

Stille Wahlen sind möglich. Stellt sich für den allfälligen zweiten Wahlgang nur eine Person zur Verfügung, so gilt diese Person ohne Wahlakt als gewählt (stille Wahl).

Sie wählen gültig, wenn Sie

- ➔ die leeren Wahlzettel handschriftlich ausfüllen sowie die vorgedruckten Wahlzettel handschriftlich abändern, ergänzen oder aber unverändert einlegen;
- ➔ nur einen Namen auf den Wahlzettel schreiben;
- ➔ von jeder Farbe nur je einen Wahlzettel ins Stimmkuvert legen;
- ➔ bei der brieflichen Stimmabgabe den Wahlzettel in das Stimmkuvert legen und das Stimmkuvert sowie den Stimmausweis rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen lassen.

Mit diesen Erläuterungen erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde den erforderlichen leeren amtlichen Wahlzettel. Von Parteien oder anderen Gruppierungen rechtzeitig eingereichte Wahlzettel liegen ebenfalls bei.

Bitte beachten Sie, dass **nur ein Wahlzettel von jeder Farbe** mit dem Stimmcouvert in die Urne gelegt werden darf. **Befindet sich von der gleichen Farbe mehr als ein Wahlzettel im Couvert, ist die Stimmabgabe ungültig.**



Vorzeitige Stimmabgabe

Vorzeitige Stimmabgabe kann am Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor der Abstimmung während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei abgegeben werden.

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe kann der Stimmrechtsausweis zwecks Adressierung umgedreht ins gleiche Kuvert gelegt werden, in welchem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben. Die Adresse mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» muss im Fenster des Kuverts sichtbar sein. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials möglich.

Stellvertretung

Jede stimmberechtigte Person darf sich durch eine ebenfalls in Gais stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Stimmrechtsausweis

Der adressierte Stimmrechtsausweis ist bei der persönlichen Stimmabgabe einem Mitglied des Abstimmungsbüros abzugeben.

Fehlendes Abstimmungsmaterial

Fehlendes Abstimmungsmaterial kann bis spätestens drei Tage vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung Gais bezogen werden. Stimmzettel ohne Stimmrechtsausweis sind ungültig.

Stimmabgabe von Menschen mit einer Behinderung

Behinderte Menschen oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe des Gemeindeschreibers ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit der Gemeindekanzlei in Verbindung.

9056 Gais, März 2021

GEMEINDERAT Gais